

# RS Vwgh 1990/9/25 88/05/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

L82000 Bauordnung  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

BauRallg;  
VwGG §33 Abs1;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Wird auf eine rechtskräftige Baubewilligung verzichtet, so wird der diesbezügliche Bescheid gegenstandslos und niemand kann mehr durch ihn in seinen Rechten verletzt werden. Der Wegfall der Möglichkeit, durch einen Bescheid in seinen Rechten verletzt zu werden, während eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde iSd § 33 Abs 1 VwGG zur Folge (Hinweis B 11.12.1986, 86/06/0065).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2 Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988050220.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>